

# Undurchsichtige Transparenz

Für viele Unternehmer ist das Bilanzrecht ein Böhmisches Dorf. Für Vereinfachung hat die letzte Bilanzrechtsreform nicht wirklich gesorgt

Das Bilanzrecht bezeichnet die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die Aufstellung und Inhalt eines Jahresabschlusses, insbesondere die Buchführung und die Aufstellung der Bilanzregeln, so die allgemeine Definition. Das deutsche Bilanzrecht ist im Handelsgesetzbuch (HGB) festgeschrieben und orientiert sich hinsichtlich des vorgeschriebenen Inhalts der Bilanz am Gläubigerschutz als oberstem Prinzip. Schon die ersten bekannten Dokumentationen dienten in erster Linie der Gläubigersicherheit. Die ersten Erwähnungen von Bilanz oder Buchhaltung gehen zurück auf die schwäbische Kaufmannsdynastie Fugger im 15. Jahrhundert. Das erste allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wurde 1673 aufgelegt. Seit 1874 stellt die Han-

delsbilanz die maßgebliche Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung dar. 1969 wurde das Publizitätsgesetz zur Schaffung größerer Transparenz und zur Sicherung von Interessen der Öffentlichkeit sowie des erweiterten Gläu-

## Recht

### SERIE

Teil 1: **Einführung in die Thematik / Handels- u. Gesellschaftsrecht** – Januar

Teil 2: **Bilanzrecht** – Februar

Teil 3: **Steuerrecht** – März

Teil 4: **Internationales Steuerrecht** – April

Teil 5: **Arbeitsrecht** – Mai

Teil 6: **Vertragsrecht** – Juni

Teil 7: **Patent- und Markenrecht / gewerbl. Rechtsschutz** – Juli/Aug.

Teil 8: **IT-Recht / Internetrecht / Datenschutz** – September

Teil 9: **Erbrecht / Erbschaftssteuerrecht / Familienrecht** – Oktober

Teil 10: **Insolvenzrecht** – Nov./Dez.

biger- bzw. Anteilseignerschutz eingeführt. Damit wurden Unternehmen, in erster Linie Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse notiert werden, gesetzlich verpflichtet, u.a. bestimmte Teile des Jahresabschlusses und eventuell Zwischenberichte zu veröffentlichen.

Eine tiefgreifende Änderung fand 1986 mit dem Bilanzrichtliniengesetz statt. Das BiRiLiG wurde als sogenanntes Artikelgesetz konzipiert, d.h. es änderte in seinen einzelnen Artikeln jeweils die Rechtsvorschriften eines bestimmten Gesetzes. Sein Kernstück war die Neufassung des Dritten Buches im Handelsgesetzbuch. In jüngerer Zeit wurde vor allem im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) die EU-Verordnung zur Rechnungslegung, die Modernisierungs-, die Schwellenwert- und die Fair-Value-Richtlinie der EU in nationales deutsches Recht umgesetzt. Zielsetzung der Richtlinien

der EG bzw. der heutigen EU ist unter anderem eine Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa. Gesetzesänderungen der deutschen Rechnungslegung sind nur insoweit möglich, als sie materiell nicht gegen die EG- bzw. EU-Richtlinien verstoßen. Die Harmonisierung der Rechnungslegung erfolgt derzeit allerdings weniger europa-, sondern weltweit auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS).

Ein weiterer Schritt zur Annäherung an internationale Bilanzierungsgrundsätze wurde mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) getan. Erstmals sind Elemente der internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS im großen Stil in das HGB eingeflossen. Das im Frühjahr letzten Jahres in Kraft getretene und 254 Seiten umfassende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz stellt die bislang größte Bilanzrechtsreform in Deutschland dar. Das Gesetz ist das Ergebnis einer langjährigen Diskussion um die Fortentwicklung des deutschen Bilanzrechts und die Annäherung an internationale Bilanzierungsgrundsätze. Die Unternehmen und alle anderen am Rechnungslegungsprozess Beteiligten haben diesen Prozess intensiv und konstruktiv begleitet. ▶



Christian Trost, Architekt bei der J. Lehde GmbH, Soest.

## Den richtigen Generalunternehmer finden

Wer als Unternehmer sorgenfrei bauen will, kommt schnell auf die Idee, alles über einen Generalunternehmer laufen zu lassen. Dieser koordiniert Planung und Ausführung so, dass der Auftraggeber ungestört seinem Kerngeschäft nachgehen kann. Den Neu- oder Anbau gibt's dann in vereinbarter Qualität termingerecht und schlüsselfertig zum Festpreis.

Doch wo und wie suchen? Branchen- und Produkt-Know-how sollten in jedem Falle vorhanden sein. Unternehmen, die nicht nur rechnen und planen, sondern auch produzieren und montieren können, sind wegen der Praxiserfahrung gegenüber reinen Planungsbüros klar im Vorteil. Besonders komfortabel ist es für den Auftraggeber, wenn der Generalunternehmer selber auch für alle Ingenieur- und Architektenleistungen verantwortlich zeichnet. Wichtige Erkenntnisse über einen Generalunternehmer lassen sich überdies aus Referenzprojekten ableiten: Hat er schon zahlreiche Industrie-Aufträge erfolgreich abgewickelt? Ist es ein inhabergeführter Mittelstandsbetrieb oder ein anonymer Baukonzern? Wurden bei den bisherigen Projekten auch komplexe Rahmenbedingungen wie beispielsweise „Bauen im Bestand“ souverän gemeistert? Diese Fragen sollten zufriedenstellend beantwortet werden – am besten von einem Referenzkunden persönlich. Denn: Es gibt nichts wertvolleres als die ungefilterte Aussage eines ehemaligen Auftraggebers.

Elementar für einen guten Generalunternehmer ist ferner das Verständnis des jeweiligen Betriebs. Können die spezifischen Rahmenbedingungen im Detail nachvollzogen werden? Und wird flexibel reagiert, wenn kurzfristig noch eine Verladerampe eingeplant werden muss? Generalunternehmer, die diese Kriterien erfüllen, sollten in die engere Wahl rücken.



**HARPER & FIELDS**  
TAILORING IN THE TRUE BRITISH TRADITION

*Britisch hin oder her...  
Bei uns bleibt keiner  
im Regen stehen!*



*Ob für Freizeit, Feier  
oder den professionellen  
Businessauftritt,  
ich kümmere mich  
persönlich um Ihre  
modische performance.*

*Ihr Jörg Messerschmidt*

Ziel des BilMoG ist es, Unternehmen eine kostengünstige und einfache Alternative zu den komplexen internationalen Rechnungslegungsvorschriften International Financial Reporting Standards (IFRS) zu geben und den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen entgegen kommen. Das BilMoG sollte das HGB im Wettbewerb mit ausländischen Regelwerken stärken und den nicht am Kapitalmarkt orientierten Unternehmen eine Umstellung auf IFRS ersparen. So haben sich auch nur fünf Prozent der nicht an der Börse notierten Muttergesellschaften beim Konzernabschluss für einen aufwendigen Umstieg entschieden.

Kernpunkt der Novellierung war einerseits die Abschaffung überkommener Wahlrechte, etwa für Aufwandsrückstellungen oder steuerfreie Rücklagen. Zugleich wurden aber auch neue Gestaltungsmöglichkeiten eingeführt. Beispielsweise dürfen selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände nun als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Dieses Angebot bleibt allerdings überwiegend ungenutzt, so der Erfahrungswert. Hingegen wurde dem Wunsch der bereits nach IFRS bilanzierenden Unternehmen nach direkter Übernahme einzelner IFRS-Regelungen in das Handelsgesetzbuch (HGB) nicht entsprochen. Das BilMoG beschreitet vielmehr einen eigenen Weg zur Umsetzung einer informationsorientierten Rechnungslegung – etwa die Regelungen zur Bewertung von Pensionsrückstellungen.

Die mit dem BilMoG gefundene Lösung räumt mit einer Reihe von Wahlrechten auf und stärkt den Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz. Auf der anderen Seite wird jedoch die umgekehrte Maßgeblichkeit aufgegeben. Der Grundsatz der Maßgeblichkeit hat den historischen Hintergrund, dass er den Kaufleuten die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nicht noch dadurch erschweren sollte, dass sie neben der handelsrechtlichen Vermögensaufstellung auch eine weitere Übersicht über das Betriebsvermögen ausschließlich nach steuerrechtlichen Regelungen anfertigen müssen. Dieses Vereinfachungsfunktion diente lange als Argument, die Maßgeblichkeit nicht aus den Regelungen aufzugeben, was mit dem BilMoG geschehen ist. Dies bedeutet, dass der Ansatz von rein steuerlichen Wahlrechten, u. a. Sonderabschreibung, in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig ist. Auf dem Weg über diese abgeschaffte umgekehrte Maßgeblichkeit gelangten steuerliche Wertansätze in die Handelsbilanz, die

weit unter den tatsächlichen Werten liegen können. Damit wurde der handelsrechtlich gewünschte Einblick in die Vermögens- und Ertragslage erheblich erschwert. Zudem bedeutet die Annäherung an internationale Bilanzierungsgrundsätze insgesamt einen größeren Bilanzierungs- und Prüfungsaufwand. Einerseits findet die im Ergebnis erreichte Modernisierung des deutschen Bilanzrechts und die Entwicklung hin zu einer informationsorientierten Bilanzierung breite Unterstützung in der Wirtschaft, andererseits gibt es auch etliche Schwachstellen bei der Anwendung.

So kam eine Studie des Bundesverbands der Deutschen Industrie, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young sowie der Dualen Hochschule Stuttgart zu dem Schluss, dass es bei den Erläuterungen im Anhang, mit denen ein Geschäfts- oder Firmenwert begründet wird, einen Verbesserungsbedarf gebe: „Die Angaben waren in vielen Fällen unzureichend“, schreiben die Autoren der Studie. Die neuen Bestimmungen zum Ansatz und zur Bewertung von Rückstellungen wurden demgegenüber meist ordnungsgemäß umgesetzt, doch seien spürbare Abstriche bei deren Ausweis zu machen. So habe die Mehrheit der Konzerne in der untersuchten Stichprobe auf eine gesonderte Angabe von Auf- und Abzinsungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet, obwohl sie dazu verpflichtet seien. Auch fehle im Anhang meist jede Angabe zu den Bewertungsmethoden.

Diese Mängel traten häufiger bei kleineren als bei größeren Mittelständlern auf. Nicht selten unzureichend waren zudem die Informationen über Geschäfte, die außerhalb der Bilanz getätigt wurden. Die Beschreibung der Risiken beschränke sich auf „wenig aussagekräftige Allgemeinplätze“ oder erfolge gar nicht, beanstanden die Bilanzkundler. „Nicht am Kapitalmarkt orientierte mittelständische Konzerne nutzen die Finanzberichterstattung nur begrenzt, um sich der Öffentlichkeit zu präsentieren“, merken sie an. Für diese seien daher Kosten und Nutzen der Rechnungslegung umso bedeutsamer. Dass sie sich regelmäßig auf ein Minimum an Informationen beschränkten, sei eine „legitime Publicitätsstrategie“, heißt es in der Analyse. Das rechtfertige aber keinesfalls die beobachteten Defizite. Trotz der Schwachstellen hätten Mittelständische Konzerne den Übergang auf die neuen Vorschriften bislang aber erfolgreich umgesetzt.



Prof. Dr. Axel Wullenkord, Professor für Rechnungslegung und Unternehmensbewertung an der Iserlohner Business and Information Technology School (BITS) und Geschäftsführer der Essener AdminiStraight GmbH.

Insbesondere für Familienunternehmen sei die Modernisierung des Bilanzrechts eine Herausforderung, denn die Änderungen können umfassende Auswirkungen auf das Eigenkapital und darüber hinaus in Teilbereichen auch auf die Besteuerung der betroffenen Unternehmen haben. Auch auf die Refinanzierung der Gesellschaft könne es sich auswirken.

Die stärkere Informationsorientierung fördere zudem ein weiteres Auseinanderdriften von Handels- und Steuerbilanz. Die Erstellung von zwei unterschiedlichen Rechenwerken könnte dadurch über kurz oder

lang für deutsche Unternehmen fast aller Größenordnungen Realität werden. Gleichzeitig werde mit dieser Entwicklung die bilanzielle Kapitalerhaltung zunehmend in Frage gestellt.

## Anforderungen an Mittelstand steigen

Dass die Anforderungen an Bilanzierung und Rechnungslegung steigen, darauf weist auch Axel Wullenkord, Professor für Rechnungslegung und Unternehmensbewertung an der Iserlohner Business and Information Technology School (BITS) und Geschäftsführer der Essener AdminiStraight GmbH, hin: „Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, müssen Unternehmen erstmals ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt schicken“, so Wullenkord. Auch bei Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz muss dem Amt eine Überleitungsrechnung elektronisch übermittelt werden. Eine Übermittlung in Papierform ist dann nicht mehr möglich. Die E-Bilanz sei aber nur ein Aspekt sich ändernder Gesetzeslagen und steigender Anforderungen an Bilanzierung und Rechnungslegung. „Gerade kleine und mittelständische Unternehmen stehen jetzt vor Herausforderungen“, so Axel Wullenkord.

Spätestens für 2010 müssen die Handelsbilanzen nach dem neuen HGB aufgestellt werden. Auch wenn das BilMoG letztendlich „nur“ eine Anpassung des Han-

delsgesetzbuches (HGB) an internationale Standards darstellt, sind die Regelungen komplex und stellen hohe Anforderungen an die Bilanzierung. Bestimmte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nun aktiviert werden, Rückstellungen müssen neu bewertet werden und die Bedeutung latenter Steuern in der Handelsbilanz nimmt permanent zu. Viele Mittelständler haben damit noch wenig Erfahrung und sind daher mit großen Herausforderungen konfrontiert.

Auch einem professionellen Bankreporting kommt eine immer höhere Bedeutung zu. „Im Rahmen der Bilanzierung werden Bewertungsfragen immer wichtiger. Ob es sich um die Bewertung von Tochterunternehmen oder von immateriellen Vermögensgegenständen wie z.B. Patenten handelt, eine Bewertung ist stets eine komplexe und anspruchsvolle Tätigkeit“, erläutert Axel Wullenkord. „Für die Prüfer wird dabei eine belastbare Ermittlung benötigt. Hier sollten gerade kleine und mittelständische Unternehmen frühzeitig den Rat eines Experten einholen“, rät er.

Wie stark sich die Internationalisierung der Rechnungslegung den deutschen Mittelstand treffen wird, wird sich noch zeigen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen drängen jedenfalls darauf, dass Nebeneinander von IFRS, HGB und Steuerrecht zu reduzieren und neue Rechtsgrundlagen zu schaffen. Eine europäische Lösung werde angesichts der Erfahrung mit der bisherigen Entwicklung der Richtlinien und der Erweiterung der Mitgliedsstaaten auf derzeit 27 vermutlich noch Jahre auf sich warten lassen, sind sich Finanzexperten einig.

Tamara Olschewski | [to@revier-manager.de](mailto:to@revier-manager.de)



## Ihre Sicherheit in guten Händen

Um Ihre unternehmerischen Visionen zu verwirklichen, benötigen Sie Sicherheit als Fundament.

Als größter familiengeführter Versicherungsmakler Deutschlands übernehmen wir Verantwortung. Wir unterstützen Sie

- mit der Kompetenz von über 350 qualifizierten Mitarbeitern
- durch Zusammenarbeit mit über 200 Versicherern und Partnern
- mit der Solidität einer über 140-jährigen Firmengeschichte
- mit weltweiten Kontakten des Maklernetzwerks Assurex Global

Als mittelständisches Familienunternehmen sprechen wir Ihre Sprache.

LEUE & NILL



LEUE & NILL  
 Versicherungsmakler  
 Hohenzollernstr. 2  
 44135 Dortmund  
 Telefon: 0231 5404-254  
 E-Mail: [info@leue.de](mailto:info@leue.de)  
[www.leue.de](http://www.leue.de)